

gleich aber auch, wie einfach im Ganzen noch diese Verwaltung sich gestalten mußte, wenn die 33 oder die erblich verliehenen Hauptmannschaften Deutsch-Eylau, Gerdauen, Nordenburg mitgerechnet, 36 Hauptleute mit je einem Amtsschreiber nicht nur die Oeconomie des Kammerguts im Hof, Feld, Wald für Rechnung der Herrschaft führen, sondern auch die Krüge mit Bier verlegen und überdies die Regierungsgeschäfte in Domänen, Forst-, Steuer-, Landeskulturangelegenheiten erledigen, die Polizeigewalt üben, als richterliche Behörde thätig sein und militärische Obliegenheiten erfüllen konnten. Um dies für möglich zu halten muß man sich stets vergegenwärtigen, daß diese ganze Verwaltung zunächst nur den Zweck hatte, das landesherrliche Vermögen — Domänen, Forsten, Ansprüche auf bestimmte Abgaben und Leistungen — nach Art eines großen Privatbesitzes wirtschaftlich nutzbar zu machen, damit der Landesherr finanziell in die Lage gebracht werde, die von ihm gegen das Land übernommenen Verpflichtungen erfüllen und seinen eigenen fürstlichen Haushalt bestreiten zu können. Ebenso selbstständig verwalteten Adel und Städte ihren Besitz. Auch sie waren in ihren Grenzen Gerichts- und Polizeiherrn, nahmen Abgaben und Leistungen in Empfang, verfügten über Krüge und Mühlen, stellten in ihren Waldungen Förster an, verpachteten oder ließen für eigene Rechnung verwalten. Leisteten sie der Landesherrschaft, was sie derselben nach ihren Briefen schuldig waren, so hatten die herzoglichen Beamten zu Eingriffen der Regierungsgewalt kaum noch Anlaß. Die kleinen Herren konnten sich, wie einzelne überlieferte Fälle beweisen, schon sehr arge Ausschreitungen zu Schulden kommen lassen, bevor die staatliche Autorität gegen sie geltend gemacht wurde.

Die Landesordnung von 1640 endlich beschäftigte sich, wie ihre Vorgänger, mit der gesetzlichen Regelung der allerverschiedenartigsten Dinge, wie sie im öffentlichen Leben die Ordnung störend in die Erscheinung zu treten pflegten, ebenso aber auch mit dem Verhältniß der Ehegatten zu einander, der Kinder zu den Eltern, der Herrschaft und des Gesindes, der